

Richtlinien für den Vollzug der Heimatpflege im Landkreis Weilheim-Schongau  
(Es handelt sich um verwaltungsinterne Richtlinien)

Der Landkreis Weilheim-Schongau erlässt aufgrund der Richtlinie für Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten; Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1981, Az. IV/2-7/92079 und I B 1-3003-1/1, sowie gem. den Art 83 und 141 der Bayerischen Verfassung und Art 51 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, folgende Richtlinien:

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Aufgabe der Heimatpflege ist es, auf die Bewahrung und Pflege in der Vergangenheit geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung, namentlich des Orts- und Landschaftsbildes, sowie der Friedhofskultur hinzuwirken. Die aktuelle regionale Kunst und die Künstler zu begleiten und zu unterstützen. Sie strebt an, dass Neuschöpfungen sich gut in das Vorhandene einfügen. Ferner soll sie dazu beitragen, nachteilige Entwicklungen und aufgetretene Schäden und Schadenseinflüsse in der Umwelt zu verhindern und zu beseitigen und dabei mitwirken, dass die Heimatqualität wächst.

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger steht dem Landkreis Weilheim-Schongau beratend, gutachterlich und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Heimatpfleger an keine Weisungen gebunden. Sie bzw. er hat insbesondere

a)

Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;

b)

auf konstruktive Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und, soweit erforderlich, mit anderen für die Heimatpflege bedeutsamen juristischen und natürlichen Personen bedacht zu sein;

c)

an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken. Insbesondere durch Beratung und Mithilfe bei Anliegen der Familien- und Hausgeschichte, sowie der Arbeit mit historischen Dokumenten.

d)

in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gem. Art. 13 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes mitzuwirken. Insbesondere auch Beratung der Bürger und in Fragen der Friedhofskultur sowie Dokumentation der historischen Friedhöfe im Rahmen der Möglichkeiten.

f)

Das Amt der Heimatpflegerin bzw. des Heimatpflegers ist nicht parteipolitisch.

(3) Die Kreisverwaltung setzt die Heimatpflegerin bzw. den Heimatpfleger von sämtlichen Vorgängen, welche die Heimatpflege berühren, in Kenntnis. Dies sind insbesondere der Abbruch oder die Veränderung von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, namentlich Baudenkmäler. Ferner ist die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger in Baugenehmigungsverfahren und in Bauleitplanverfahren bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger ist ihrerseits bzw. seinerseits verpflichtet, die Belange der Heimatpflege innerhalb des geordneten Verfahrensganges, d. h. z.B. unter Einhaltung etwaiger Fristen, schriftlich bzw. im Rahmen von Sitzungen zu äußern.

## **§ 2 Bestellung, Amtszeit und Abberufung**

(1) Der Landkreis Weilheim-Schongau bestellt Heimatpflegerinnen bzw. Heimatpfleger. Es sollen nur Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Ortskenntnisse und ihrer Fachkenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Im Übrigen gilt Art. 13 Landkreisordnung.

(2) Die Heimatpflegerinnen bzw. die Heimatpfleger werden durch Beschluss des Kreisausschusses bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Sie bzw. er erhält eine Bestellsurkunde.

(3) Die Amtszeit beträgt bei erstmaliger Bestellung 10 Jahre. Wird die gleiche Person mehrfach bestellt, beträgt die Amtszeit bei jeder erneuten Bestellung jeweils fünf Jahre.

(4) Während der laufenden Amtszeit ist eine Abberufung durch Kreisausschussbeschluss nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger

a) eine Pflicht aus dem Ehrenamt grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt weiter zu führen oder

b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG).

(5) Der Kreisausschuss bestellt spätestens in der dritten auf das Ende einer Amtszeit oder Abberufung folgenden Kreisausschusssitzung eine neue Heimatpflegerin bzw. einen neuen Heimatpfleger.

(6) Rechtzeitig vor der Bestellung oder Abberufung einer Heimatpflegerin oder eines Heimatpflegers sollen die Regierung von Oberbayern, die Bezirksheimatpflegerin bzw. der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. gehört werden.

### **§ 3 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt ein gemeindliches Ehrenamt wahr. Sie bzw. er führt die Bezeichnung „Kreisheimatpflegerin“ bzw. „Kreisheimatpfleger“.
- (2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Sie bzw. er ist Träger öffentlicher Belange.
- (3) Art. 43 Abs. 1 LKrO gilt entsprechend. Gutachterliche Tätigkeit im Sinn des Art. 43 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist auch das Erstellen von Dokumentationen, die der Vorbereitung, der Begründung oder der Begleitung von Bauvorhaben dienen.
- (4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger sind auch nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO.

### **§ 4 Entschädigung**

- (1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 Euro pro Monat.
- (2) Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Landkreis Weilheim-Schongau.

### **§ 5 Stellvertreter**

- (1) Der Kreisausschuss kann durch Beschluss einen oder mehrere Stellvertreter berufen, die in Fällen der Abwesenheit sowie bei persönlicher Beteiligung die Heimatpflegerin oder den Heimatpfleger vertreten. Für die Stellvertreter gelten die §§ 1 – 4 entsprechend.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe eines anteiligen Betrages der Entschädigung nach § 4. Der Vertretungsfall ist dem Bauamt des Landkreises Weilheim-Schongau unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung für Stellvertretungen wird nur auf Anforderung und Abrechnung, welche innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertretungsfalls erfolgen muss, gezahlt.

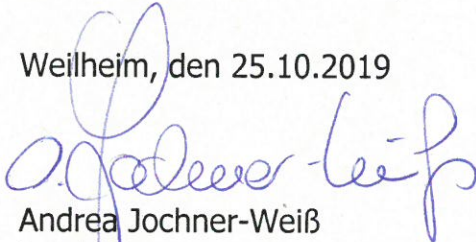
## **§ 6 Übergangsregelung**

Ist bei Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Heimatpflegerin oder Heimatpfleger bereits bestellt, so sind die bisherigen Regelungen so lange weiterhin anzuwenden, als eine neue Bestellung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Weilheim, den 25.10.2019



Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin